Kooperative Gesamtschule

Elbmarschen-Schule

Drochtersen

INFOPAKET ZUR SCHULANMELDUNG 2020

1. Elternbrief Seite 2

2. Erläuterungen zum Anmeldeverfahren Seite 3

3. Terminplan Seite 4

4. Informationen zur Schulbuchausleihe Seite 5

5. Schulbuchliste für Jahrgang 5 Seite 6 - 8

6. Informationen zu den Bläsergruppen Seite 9

7. Merkblatt Schülerfahrkarten Seite 10

8. Gesetze, Erlasse und Verordnungen Seite 11 -16

9. Formulare für die Anmeldung Seiten 17 – 21

   a. Schüleraufnahmebogen (4 Seiten!)
   b. Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

10. Einfügen von Dokumenten Seiten 23 – 32

    a. Geburtsurkunde des Kindes
    b. Die letzten beiden Zeugnisse
    c. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
    d. Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
    e. Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
    f. Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
    g. Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Kooperative Gesamtschule

Elbmarschen-Schule

Drochtersen

An die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen

Elbmarschen-Schule Drochtersen
Kooperative Gesamtschule (KGS)
Schulstraße 8
21706 Drochtersen
www.elbmarschen-schule.de
Ansprechpartner/in: Holger Wartner
Telefon: +49 (0) 4143 – 9153 – 0
Telefax: +49 (0) 4143 – 9153 – 22
E-Mail: sekretariat@kgs-drochtersen.de

Datum: 17.04.20

Liebe Eltern,

aus Gründen des Infektionsschutzes bieten wir die **Anmeldung an der Elbmarschen-Schule Drochtersen** in diesem Jahr **online oder postalisch** an.

So funktioniert die Anmeldung:

1. Füllen Sie die Anmeldeformulare (S. 16-20 dieses Infopakets) vollständig aus. Das ist auch am PC möglich, wenn Sie ein PDF-Programm wie Adobe Reader oder Foxit-Reader nutzen (es funktioniert nicht im Internet-Browser). Man kann die Dokumente auch ausdrucken und handschriftlich ausfüllen.

2. Machen Sie eine Kopie / einen Scan / ein Foto folgender Unterlagen:
   a. Geburtsurkunde des Kindes
   b. Die letzten beiden Zeugnisse
   c. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
   d. Sollten Sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
   e. Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
   f. Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
   g. Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

3. Wenn Sie die Formulare am PC ausgefüllt haben, ist die Anmeldung auch ohne handschriftliche Unterschriften gültig. Lediglich für die Erklärung zur Sorgeberechtigung bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern und für die Vollmachtserklärung benötigen wir zwingend die handschriftlichen Unterschriften aller Verantwortlichen.

4. Schicken Sie die Anmeldeformulare und die Kopien / Scans / Fotos

   • per Post an: **Elbmarschen-Schule, Schulstraße 8, 21706 Drochtersen** *oder*

   • per Fax an **0 41 43 – 91 53 22** *oder*

   • per Mail an **sekretariat@kgs-drochtersen.de**

5. Nach der Abgabe des ausgefüllten Antrages und den notwendigen Unterlagen, sowie der Prüfung der Unterlagen, ist Ihr Kind an der Elbmarschen-Schule angemeldet. Da unter den aktuellen Umständen kein persönlicher Kontakt stattfindet, erhalten Sie bis zum 18.05.20 18:00 Uhr eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Sollten Sie diese Eingangsbestätigung nicht erhalten, rufen Sie bitte am Dienstag, den 19.05.20, zwischen 9.00 und 15.00 Uhr in unserem Sekretariat an (04143 – 91530).

6. Zur allgemeinen Beratung und zur Beantwortung von individuellen Fragen zum Thema der Anmeldung und der damit verbundenen Entscheidung für einen Schulzweig, stehen Ihnen die Schulzweigleiter telefonisch zur Verfügung.
   Vom 28.04. bis 14.05. in der Zeit von 13:30 bis 15:30 Uhr.
   Dienstags: Herr Gramkow (Hauptschulzweigleiter) 04143-915331
   Mittwochs: Herr Beck (Realschulzweigleiter) 04143-915332
   Donnerstags: Herr Leibing (Gymnasialzweigleiter) 04143-915315
   Die Schulzweigleiter geben jeweils Auskünfte zu allen Schulzweigen.

   Ergänzung: Die Anmeldeunterlagen können alternativ auch in Papierform in der Schule vor dem Sekretariat abgeholt und abgegeben werden.

Spätester Eingang der Anmeldeunterlagen: Freitag, 15.05.20, 12 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulleitungsteam der Elbmarschen-Schule

ALLE TERMINE IM ÜBERBLICK

Alle Termine im Überblick: Tag(e)		**Uhrzeit**	
	28.04. bis 14.05.20	13:30 bis 15:30 Uhr	dienstags: Herr Gramkow (Hauptschulzweigleiter) Durchwahl: 04143-915331 mittwochs: Herr Beck (Realschulzweigleiter) Durchwahl: 04143-915332 donnerstags: Herr Leibing (Gymnasialzweigleiter) Durchwahl: 04143-915315
Fr	15.05.20	12:00	Spätester Eingang der Anmeldung per Mail / Fax / Post
Mo	16.05.20	bis 18:00	Versendung der Eingangs- und Annahmebestätigungen per Mail
Fr	29.05.20		Spätester Termin für Zahlungseingang zur Schulbuchausleihe
	Noch nicht bekannt		Einschulung der neuen Fünftklässler

Kooperative Gesamtschule

Elbmarschen-Schule

Drochtersen

INFORMATIONEN ÜBER DIE ENTGELTLICHE AUSLEIHE VON LERNMITTELN

Sehr geehrte Damen und Herren,

an unserer Schule können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig.

Welche Lernmittel Sie im nächsten Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit haben Sie eine Entscheidungsgrundlage, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Die Lernmittel, die in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, sind unten auf der Liste zusammengestellt.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurück. Diese Anmeldung gilt auch für die Folgejahre, kann aber in jedem Jahr widerrufen werden. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2020/21 bis zum 29.05.2020 entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Überweisung auf unser Konto bei der Volksbank Kehdingen:

BIC: GENODEF1LER,

IBAN: DE93 2859 0075 7323 2297 00

unter Angabe des Vor- und Nachnamens Ihres Kindes und des **zukünftigen** Schulzweiges (R = Realschule, H = Hauptschule, G = Gymnasium)

(z. B. Max Mustermann, 5R).

- Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen
- nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende),
- dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder),
- dem SGB XII (Sozialhilfe),
- dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG), sind im Schuljahr 2020/21 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit.

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers - Stichtag 01.05. - bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen.

Schulbuchliste

gültig im Schuljahr 2020/21

5. Jahrgang Gymnasium

TITEL	VERLAG	ISBN-Nr.	PREIS (€)	
Deutschzeit 5	Cornelsen	978-3-06-063171-1	24,25	neu!
Mathematik 5 - Lambacher Schweizer	Klett	978-3-12-733501-9	28,95	
Green Line 1	Klett	978-3-12-834211-5	20,95	
Geschichte und Geschehen 1	Klett	978-3-12-443415-9	25,25	
Diercke Erdkunde - Aktuelle Ausgabe für Gymnasien in Niedersachsen G9	Westermann	978-3-14-144670-8	26,50	neu!
Chemie heute SI Teilband 1	Schroedel	978-3-507-88053-5	21,95	neu!
Spektrum Physik 5/6	Schroedel	978-3-507-86780-2	15,95	
Natura 5/6	Klett	978-3-12-049301-3	27,95	
Moment Mal! - Evangelische Religion oder	Klett	978-3-12-006608-8		
Wege finden 1 Werte u. Normen *)	Klett	978-3-12-006579-1	25,25	
Methodenbuch			10,00	
		Gesamtpreis	**227,00**	

*) Es wurde ein Durchschnittspreis ermittelt

Leihgebühr	**74,00 €**	**80 %**	**59,00**	

Selbst angeschafft werden muss:

Diercke Weltatlas	Westermann	978-3-14-100800-5	33,95	
Duden, Band 1, Die deutsche Rechtschreibung	Duden	978-3-411-04017-9	26,00	
Arbeitsheft Deutsch: Deutschzeit 5	Cornelsen	978-3-06-063183-4	9,50	neu!

1 Ordner DIN A4 (Rückenbreite 8 cm)
1 Ordner DIN A4 (Rückenbreite 5 cm)
Ringbucheinlagen DIN A4 liniert und kariert

Es werden keine Hefte und Mappen benötigt!

Schulbuchliste

gültig im Schuljahr 2020/21

5. Jahrgang Realschule

TITEL	VERLAG	ISBN-Nr.	PREIS (€)
Doppel-Klick diff. Ausg. 5	Cornelsen	978-3-46461178-4	23,75
Schlüssel zur Mathematik 5	Cornelsen	978-3-06-006720-6	22,50
Red Line 1	Klett	978-3-12-548771-0	21,95
Durchblick Geschichte 5/6	Westermann	978-3-14-110381-6	25,50
TERRA Erdkunde 5/6 Differenzierende Ausgabe Niedersachsen ab 2019	Klett	978-3-12-104917-2	24,25
Prisma Chemie 5/6	Klett	978-3-12-068522-7	23,95
Prisma Physik 5/6	Klett	978-3-12-068850-1	23,95
Prisma Biologie 5/6	Klett	978-3-12-068330-8	26,95
Kursbuch Religion Elementar 1 oder: Wege finden 1 - Werte u. Normen*)	Diesterweg Klett	978-3-425-07894-6 978-3-12-006579-1	24,13
Methodenbuch			10,00
		Gesamtpreis	**226,93**

*) Es wurde ein Durchschnittspreis ermittelt

Leihgebühr	**74,00 €**	**80 %**	**59,00**

Selbst angeschafft werden muss:

Diercke Drei Universalatlas - Aktuelle Ausgabe	Westermann	978-3-14-100870-8	23,50
Duden, Band 1, Die deutsche Rechtschreibung	Duden	978-3-411-04017-9	26,00
Arbeitsheft Deutsch: Doppelklick 5 Basis	Cornelsen	978-3-464-61197-5	9,99

1 Ordner DIN A4 (Rückenbreite 8 cm)
1 Ordner DIN A4 (Rückenbreite 5 cm)
Ringbucheinlagen DIN A4 liniert und kariert

Es werden keine Hefte und Mappen benötigt!

© Elbmarschen-Schule Drochtersen

Schulbuchliste

gültig im Schuljahr 2020/21

5. Jahrgang Hauptschule

TITEL	VERLAG	ISBN-Nr.	PREIS (€)
Doppel-Klick Grundausgabe 5	Cornelsen	978-3-06-061665-7	21,00
Schlüssel zur Mathematik 5	Cornelsen	978-3-06-006720-6	22,50
Highlight 1	Cornelsen	978-3-06-032571-9	21,25
Durchblick Basis Geschichte und Politik	Westermann	978-3-14-110345-8	22,50
Durchblick Basis Erdkunde	Westermann	978-3-14-115300-2	25,50
Prisma Chemie 5/6	Klett	978-3-12-068522-7	23,95
Prisma Physik 5/6	Klett	978-3-12-068850-1	23,95
Prisma Biologie 5/6	Klett	978-3-12-068330-8	26,95
Kursbuch Religion Elementar 5/6 oder Wege	Diesterweg	978-3-425-07894-6	
finden 1 - Werte u. Normen *)	Klett	978-3-12-006579-1	24,13
Methodenbuch			10,00
		Gesamtpreis	**221,73**

*) Es wurde ein Durchschnittspreis ermittelt

Leihgebühr	**73,00 €**	**80 %**	**58,00**

Selbst angeschafft werden muss:

Diercke Drei Universalatlas - Aktuelle Ausgabe	Westermann	978-3-14-100870-8	23,50
Arbeitsheft Deutsch: Doppel-Klick 5. Arbeitsheft plus Sprachförderung	Cornelsen	978-3-06-061677-0	8,00

1 Ordner DIN A4 (Rückenbreite 8 cm)
1 Ordner DIN A4 (Rückenbreite 5 cm)
Ringbucheinlagen DIN A4 liniert und kariert

Es werden keine Hefte und Mappen benötigt!

Liebe Eltern der kommenden Fünftklässler,

Einen besonderen Schwerpunkt innerhalb des musisch-kulturellen Bereichs der KGS Drochtersen bildet das seit 1999 erfolgreiche Bläserprojekt.

Wir bieten allen Schülern der fünften Klasse die Möglichkeit, über einen Zeitraum von zwei Jahren das Spielen eines Musikinstrumentes zu erlernen. In unseren Orchestern spielen schon lange Querflöten, Klarinetten, Saxophone, Trompeten, Baritonhörner und Tuben. Seit 2013 bieten wir auch Schlagzeug an und seit 2014 zusätzlich Gitarre und E-Bass.

Ganz umsonst ist die Teilnahme am Instrumentalunterricht natürlich nicht. Der monatliche Beitrag ist mit 36 Euro allerdings vergleichsweise günstig. Im Preis enthalten sind die Ausleihe eines Instrumentes und der Instrumentalunterricht bei studierten Lehrkräften. Es gibt eine Ermäßigung von 50%, wenn man ein eigenes Instrument benutzt.

Zusätzlich zum Instrumentalunterricht werden zwei Orchesterstunden pro Woche abgehalten, in denen die erworbenen Fähigkeiten in der Großgruppe erprobt und angewendet werden. Diese Orchesterstunden bilden das eigentliche Rückgrat des Bläserklassenprojektes, denn hier lernen die Schüler vom ersten Ton an miteinander zu spielen, zusammenzuarbeiten, zuzuhören, sich in der Gruppe zu konzentrieren - und sich zu entspannen. Atmung und Motorik werden ebenso trainiert wie die zum Musizieren erforderlichen mentalen Fähigkeiten. Dabei sind die positiven Auswirkungen des Musizierens auf Lernleistungen im allgemeinbildenden und im sozialen Bereich ja hinlänglich bekannt.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Teilnahme am Bläserprojekt schon viele Schüler zur Musik als einer Form aktiver Freizeitgestaltung innerhalb und außerhalb der Schule gebracht hat.

Innerhalb der Schule gibt es zwei feste Vorspieltermine im Jahr, an denen jeweils alle Bläsergruppen teilnehmen: das Bläser-Sommerkonzert und das Weihnachtskonzert. Dazu kommen noch eine Reihe weiterer Auftritte. So spielen die Bläser innerhalb der Schule selbstverständlich zur Begrüßung der neuen 5. Klassen, häufig auf den öffentlichen Abschlussfeiern der 9. und 10. Klassen, zur Verabschiedung von pensionierten Kollegen oder auch zur Begrüßung ausländischer Gäste sowie als stilvolle Umrahmung von Auftritten auswärtiger Gastredner in unserer Schule.

Außerhalb der Schule sind die KGS-Bläser mittlerweile ein fester Bestandteil der dörflichen Veranstaltungskultur geworden. Dazu gehört auch die Frühjahrstournee durch die umliegenden Grundschulen mit dem Zweck die jeweils kommenden 5. Klassen über das Bläserangebot zu informieren und die Schüler dafür zu begeistern.

U. Fragel - Fachbereich musisch-kulturelle Bildung

Kontakt: ulrich.fragel@kgs-drochtersen.de 04143-91530

LANDKREIS STADE
Stärke · Vielfalt · Zukunft

Merkblatt „Hinweise zum Antragsverfahren Schülerfahrkarten“

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

für die Beantragung einer Schülerfahrkarte im Landkreis Stade gelten folgende Hinweise:

Die Schülerbeförderung des Landkreises Stade wird ab dem **Schuljahr 2020/2021** nur noch elektronische Kundenkarten der HVV, die HVV-Card, ausgeben. In diesem Zuge wird die Antragsstellung digitalisiert. **Hierfür ist es erforderlich, dass das neu eingerichtete Onlineformular genutzt wird.**

Was ist zu tun?

1. Bitte rufen Sie die Internetseite des Landkreises Stade **www.landkreis-stade.de/Schulfahrkarte** auf bzw. scannen den nebenstehenden **QR-Code**.

2. Bitte füllen Sie die Felder aus und laden Sie ein gut erkennbares, aktuelles Foto Ihres Kindes in Passbildqualität (kein Ganzkörperfoto) im jpg-Format hoch. Die Beantragung ist sowohl von einem mobilen Endgerät als auch von einem Computer aus möglich. Das Passfoto kann hochgeladen oder direkt von einem mobilen Endgerät aufgenommen und eingestellt werden. Wenn alle Angaben vollständig sind, bestätigen Sie die Datenschutzhinweise und klicken Sie auf ***weiter.*** Nachdem Sie Ihre Angaben noch einmal überprüft haben, klicken Sie auf ***absenden***.

Bitte stellen Sie den Antrag bis zum 15.03. für das kommende Schuljahr bzw. umgehend mit der Anmeldung an der Schule oder bei einem Umzug.

Nach Erstellung bzw. zum neuen Schuljahr werden die Fahrkarten über die Schulen ausgegeben.
Die HVV-Cards werden generell mit einer Gültigkeitsdauer für folgende Zeiträume gelten:

- 1.- 4. Klasse
- 5. - 6. Klasse
- 7. - 10. Klasse

Dies bedeutet, dass die Anträge grundsätzlich nur einmal in diesen Zeiträumen gestellt werden müssen, sofern sich an der Schul- und Wohnsituation nichts ändert. Neben dem Eintritt in die (Grund-) Schule ist somit nur beim Übergang in die 5. sowie in die 7. Klasse ein neuer Antrag zu stellen.

Der Ablauftag wie auch der Geltungsbereich wird auf der Fahrkarte nicht erkennbar sein. Ebenso ist es derzeit nicht möglich, den auf der HVV-Card hinterlegten Geltungsbereich zu ändern. Daher ist es wichtig bei **Umzug oder Schulwechsel** kurzfristig einen **neuen Online-Antrag zu stellen.**
Sollte eine Änderung (Umzug oder Schulwechsel) nicht oder verspätet mitgeteilt werden, ist der Landkreis Stade berechtigt, Ihnen die Kosten für die Zeit einer unberechtigten Nutzung in Rechnung zu stellen.

Anträge auf Ersatzfahrkarten (z. B. bei Verlust) müssen im Papierformat gestellt werden. Der Vordruck steht u. a. auf der Internetseite des Landkreises Stade zum Download bereit. Die Fahrkarte wird wie eine neue Fahrkarte über die Schule ausgehändigt.

Die HVV-Cards werden ausschließlich über die zuständige Schule ausgegeben.

WAFFENERLASS

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Elbmarschen-Schule
Kooperative Gesamtschule
Schulstr. 8

21706 Drochtersen

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Wird Ihr Kind das erste Mal in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, müssen Sie einen schriftlichen Nachweis darüber vorlegen, dass Sie sich zeitnah vor der Aufnahme über einen vollständigen, altersgemäß ausreichenden Impfschutz für Ihr Kind von einem Arzt beraten lassen haben. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, welches dann die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, zu einer Beratung laden kann.

2. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Sonderfall Masern: Sollte in der Gemeinschaftseinrichtung ein anderes Kind an Masern erkrankt sein, kann das Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Besuchsverbot für Ihr Kind aussprechen, wenn es über keinen ausreichenden Impfschutz verfügt oder Sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass Ihr Kind vor Masern geschützt ist, z. B. weil es die Erkrankung zu einem früheren Zeitpunkt selbst durchgemacht hat.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

3. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

4. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren (A oder E) verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren (A oder E) verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Windpocken

SCHULORDNUNG

An unserer Schule wollen wir respekt- und rücksichtsvoll miteinander leben und lernen. Damit alle am Schulleben beteiligten Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen und Angestellten sich wohlfühlen und gerne hier arbeiten, haben wir uns auf folgende Regeln für Schüler*innen geeinigt:

Regeln zum Ablauf des Schulalltags

- Wir befolgen die Anweisungen von Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der Elbmarschen-Schule.
- Wir verhalten uns in der Schule rücksichtsvoll, respektvoll und leise.
- Wir halten uns bis zum Klingeln um 7:25 Uhr in der Eingangshalle, Mensa oder auf den Pausenhöfen auf.
- Wir warten leise in der Eingangshalle, wenn unser Unterricht später als 7:30 Uhr beginnt.
- Wir dürfen uns in Freistunden in der Eingangshalle und auf dem Pausenhof aufhalten.
- Das Verlassen des Schulgeländes ist für die Schüler*innen der Sek I mit Ausnahme der Mittagspause grundsätzlich verboten.
- Wir verlassen nach unserem Unterrichtsschluss, spätestens um 16.50 Uhr, das Schulgelände.
- Der Unterricht beginnt mit dem zweiten Klingeln im Unterrichtsraum.
- Der Unterricht wird durch die Lehrkraft beendet.
- Für den Unterricht in den Fachräumen und in der Turnhalle gelten besondere Ordnungen. Diese Räume dürfen wir nur mit einer Lehrkraft betreten.
- Wir schieben unsere Fahrräder / Mopeds bzw. Mofas auf dem Schulgrundstück und stellen sie auf die dafür vorgesehenen Flächen. Private Skateboards, Roller und andere fahrbare Geräte nutzen wir auf dem Schulgelände nicht, schuleigene Geräte nur im Rahmen der Vorgaben (z. B. „Aktive Pause“).
- Die PKW der Oberstufenschüler dürfen nicht auf den Schulparkplätzen abgestellt werden.

Verhalten in den Pausen

- Schüler*innen der fünften bis neunten Klasse verbringen ihre Pausen auf den Schulhöfen, in der Eingangshalle oder in der Mensa und folgen den Anweisungen der Schüleraufsichten.
- Wir dürfen in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, es sei denn, unsere Eltern widersprechen dieser Regelung schriftlich.
- Das Ballspielen ist ausschließlich mit Softballs erlaubt, lediglich an den Tischtennisplatten dürfen Tennisbälle verwendet werden.
- Wir spielen rücksichtsvoll und gefährden niemanden.
- Wir werfen nicht mit Gegenständen, das gilt auch für Schneebälle.

Umgang mit elektronischen Geräten

- **Grundsatz:** Wir führen mobile Geräte (Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets, etc.) auf dem Schulgelände nicht sichtbar mit und schalten sie stumm.
- **Ausnahmen**
  - Zu unterrichtlichen Zwecken können Lehrkräfte den Einsatz mobiler Geräte erlauben. Sie sollen darauf achten, dass einzelnen Schülerinnen und Schülern dabei keine Nachteile entstehen.
  - Im überdachten Bereich des Schleppdaches in der Nähe des „Krossen Kiosks“ ist der Gebrauch mobiler Geräte erlaubt. Mobile Boxen zur Verstärkung der Lautstärke sind aber grundsätzlich untersagt.
  - Während eines Freiblocks und während der Mittagspause dürfen digitale Geräte tonlos (ggf. mit Kopfhörern) auch im Eingangsbereich (Pausenhalle) genutzt werden.
  - Den Oberstufenschülerinnen und -schülern ist außerdem der tonlose Gebrauch (ggf. mit Kopfhörern) im Oberstufenarbeitsbereich im 1. Stock des Lemke-Baus erlaubt.
- **Die Nutzung unterliegt den in der Öffentlichkeit geltenden Regeln und Gesetzen.** Das heißt, dass Bildaufnahmen und Tonaufzeichnungen von anderen Personen nicht gemacht und weitergeleitet werden dürfen und dass die Persönlichkeitsrechte anderer nicht verletzt werden dürfen. Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten liegt vor, wenn man sich mittels digitaler Medien durch Worte oder Bilder abfällig, anstößig, beleidigend oder verletzend über Mitmenschen auslässt.

Wird gegen Bild- oder Persönlichkeitsrechte verstoßen, so haftet man persönlich. In schweren Fällen ist hier eine dem Zivilrecht unterliegende Strafverfolgung möglich.

Umgang mit fremdem Eigentum

- Wir achten fremdes Eigentum und gehen pfleglich mit Mobiliar und schuleigenem Unterrichtsmaterial um.
- Wir hinterlassen die Toilettenräume sauber und in einem guten Zustand.
- Wir betreten keine Beete.

Verbote, die aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit einzuhalten sind.

- Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art sowie Feuerzeugen, Streichhölzern und anderen Gegenständen, die Mitschüler gefährden können, sind verboten.
- Alkohol, Tabak- und Drogenkonsum sind an unserer Schule verboten.
- Drogenweitergabe wird polizeilich angezeigt!

Wer gegen die Schulordnung verstößt, muss die Konsequenzen tragen.

Diese Schulordnung wurde erstellt von Schüler-, Eltern- und Lehrervertretungen der Elbmarschen-Schule Drochtersen.

Kooperative Gesamtschule

Elbmarschen-Schule

Drochtersen

FEHLZEITEN

Umgang mit Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern an der Elbmarschen-Schule

Für alle Schülerinnen und Schülern der Sek I und Sek II gelten ab dem 22.10.2018 folgende verbindliche Regelungen (mit Bezug auf das Gesetz zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern):

1. Krankmeldungen müssen am ersten Fehltag bis 07.30 Uhr **immer** mündlich, telefonisch (04143 91530) oder per Mail (sekretariat@kgs-drochtersen.de) in der Schule eingehen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten dafür zuständig. Die voraussichtliche Dauer der Krankheit muss jeweils angegeben werden.
2. Sollte sich die Krankheitsdauer verlängern, so ist das bitte umgehend mitzuteilen.
3. Alle Fehlzeiten müssen zusätzlich **schriftlich entschuldigt** (Schulplaner oder Brief) und **innerhalb von 5 Schultagen** nach Rückkehr in die Schule bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, so gelten die Fehltage als unentschuldigt.
   Im Kurssystem der Oberstufe sind die Entschuldigungen den Kursleiterinnen und Kursleitern zum Abzeichnen vorzulegen und bei der Tutorin oder dem Tutor abzugeben.
4. Für die Sek I gilt ferner: entschuldigte und/oder unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.
5. Ein vorzeitiges Entlassen aus dem Unterricht muss in telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten über das Sekretariat erfolgen **und** schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bestätigt werden.
   Hierfür wird das Entlassen von der Klassenleitung oder von der Fachlehrkraft im Schulplaner eingetragen und von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnet.
6. Für Sek I und Sek II gilt, dass alle in dem unentschuldigten Zeitraum nicht erbrachten Leistungen als **ungenügende Leistungen** gewertet werden.
7. Die Fachlehrer und Fachlehrerinnen informieren sich mithilfe des Klassenbuches und/oder der Klassenleitung (Fehlzeiten-Kursteilnehmer-Info) über unentschuldigte Fehlzeiten.
8. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung können folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:
   - Fach- bzw. Klassenlehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten
   - Fach- bzw. Klassenlehrkräfte informieren die jeweilige Schulzweigleitung, diese sucht das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
   - Die Schulleitung entscheidet über eine mögliche Attestpflicht bzw. das Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens
9. Beurlaubungen/Freistellungen vom Unterricht müssen rechtzeitig im Vorwege beantragt werden. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Homepage hinterlegt.

SCHÜLERAUFNAHMEBOGEN

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gem. des NSchG ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Angaben zur Vorbildung

Jahr der Ersteinschulung	Bisherige Schule	Klasse	Klassenlehrer
Elternwunsch Schulzweig	◯ Hauptschule	◯ Realschule	◯ Gymnasium

Schwimmer:	
◯ Ja (mind. Bronze-Abzeichen)	◯ Nein

Mein Kind soll zukünftig teilnehmen: (bitte ankreuzen)	
◯ Religionsunterricht **oder**	◯ Werte und Normen (findet klassenübergreifend statt!)
Bläserunterricht (kostenpflichtig!):	
◯ Ja	◯ Nein
2. Fremdsprache (nur Gymnasium)	
◯ Spanisch	◯ Französisch
gewünschte Freundschaftsgruppe	

Wird von der Schule ausgefüllt:			
Ergebnis Beratungsgespräch		Kürzel Schulzweigleiter/in:	

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name		Vorname	Geschlecht
			◯ männlich ◯ weiblich
Straße		PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Geburtsort	Krankenkasse	Hausarzt
Staatsangehörigkeit	Geburtsland	Sprache zuhause	Religionszugehörigkeit
Fahrschüler	Einstiegshaltestelle		
◯ Ja ◯ Nein			

Angaben zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

	Erziehungsberechtigter 1	Erziehungsberechtigter 2
Name, Vorname		
Anschrift		
PLZ, Wohnort		
Geburtsland, Datum des Zuzuges		
Telefon:		
Dienstlich:		
Mobil:		
E-Mail der Eltern (u.a. für die Eingangsbestätigung) Bitte in Druckbuchstaben angeben:		
Im Notfall alternativ zu verständigen: Name und Vorname		Telefonnummer:

Einwilligungserklärungen

Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage, Jahrbuch und Datenübermittlung an den Schulfotografen	
Unsere Schule hat eine eigene Homepage und gestaltet in regelmäßigen Abständen ein Jahrbuch, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Wir möchten dort die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In unserer Schule erlauben wir es einer Firma für Schulfotografie, Einzel- und Klassenfotos Ihrer Kinder zu erstellen. Die Teilnahme an diesen Fototerminen ist freiwillig und von Ihrer eigenen Entscheidung abhängig. Es handelt sich dabei nicht um eine schulische Veranstaltung. Falls die Firma die Klassenfotos mit den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes versehen will, benötigt sie diese Information vorab von der Schulverwaltung. Die Übermittlung dieser Daten kann jedoch nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen. Hierfür benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis, welches Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen können.	
◯	Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden
◯	Die Sorgeberechtigten sind damit **nicht** einverstanden
Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste	
Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/Emailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.	
◯	Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden
◯	Die Sorgeberechtigten sind damit **nicht** einverstanden

Hinweise an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

1. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
2. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide

Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung. Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist **seitens der Schule** nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
◯ Ja ◯ Nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom Bitte zur Anmeldung mitbringen!	Einsicht erhalten am _____ Unterschrift Aufnehmender:

Die nachstehend aufgeführten Hinweisblätter habe ich zur Kenntnis genommen:

☐ Schulordnung ☐ Fehlzeitenregelung ☐ Waffenerlass ☐ Infektionsschutzgesetz

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen **umgehend** der Schule schriftlich mitzuteilen.

Wichtig: Bei getrennt lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich!

_____ _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter Unterschrift Erziehungsberechtigter

Bitte fügen Sie der Schulanmeldung bei:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- **Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern** evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes

Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter

Name, Vorname	
Anschrift, Telefon	

Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname, Geb.-Datum	zukünftiger Jahrgang / Schulzweig:

melde ich mich hiermit verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt muss in diesem Schuljahr bis zum 29.05.2020 entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

☐ Ich empfange Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG). Damit bin ich im Schuljahr 2020/21 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist bis zu der o. a. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers – Stichtag: 01.05.).

☐ Ich bin erziehungsberechtigt für **mehr** als zwei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe. Der Nachweis ist bis zu der o. a. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage der Schülerausweise oder entsprechender Bescheinigungen).

Ort, Datum

Unterschrift

Kooperative Gesamtschule
Elbmarschen-Schule
Drochtersen

Am Ende dieser Datei können Sie Scans / Fotos der erforderlichen Dokumente einfügen (vgl. S. 2, Elternbrief, Punkt 2). Das funktioniert nur mit einem PDF-Leseprogramm wie Adobe Reader oder Foxit-Reader.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.

Wenn Sie dieses Formular mit Adobe Reader oder Foxit-Reader geöffnet haben, dann können Sie durch einen Klick in dieses Feld jeweils ein gescanntes bzw. fotografiertes Dokument einfügen.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)
- Bei Zuzug in den Einzugsbereich Meldebescheinigung des neuen Wohnortes
- Impfpass oder ärztliche Bescheinigung, auf der die Masernschutzimpfung bestätigt wird
- Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (falls vorhanden)

Bitte fügen Sie weitere Dokument-Scans / Fotos auf den folgenden Seiten ein (ein Scan / Foto pro Seite). Achten Sie bitte darauf, dass die Dokumente den Foto- / Scan-Bereich größtmöglich ausfüllen.